

„VORMERKSYSTEM“

Modell zur Erfassung von „Risikolenkern“ und „Mehrfachtätern“

Ziel:

Ziel ist, es den **geringen Prozentsatz der Risikolenker und Mehrfachtäter** aus der großen Masse der disziplinierten Kraftfahrzeuglenker herauszufiltern und in einem System zu erfassen, um auf diese Lenker sanktionierend und bewusstseinsbildend einwirken zu können, damit die Verkehrssicherheit gesteigert und die Verletzten und Todesopfer auf österreichischen Straßen reduziert werden können.

System:

Vormerkung und Evidenthaltung von **13 risikobehafteten und unfallträchtigen Delikten** in einem kompakten System unterhalb der derzeit existierenden Entzugsschwelle bei deren Begehung innerhalb von 2 Jahren folgendes vorgesehen wird:

1. Mal	Vormerkung
2. Mal	Maßnahme (z.B. Nachschulung, Perfektionsfahrt)
3. Mal	Entzug von 3 Monaten

Die Begehung eines Delikts wird im örtlichen Führerscheinregister für **zwei Jahre vorgemerkt** und nach Ablauf von jeweils zwei Jahren gelöscht. Im Falle einer 2. Vormerkung hat die Behörde für den Betreffenden die jeweils am besten geeignete Maßnahme unter Bedachtnahme auf den Einzelfall auszuwählen. (Maßnahmenkatalog wird nach einer Studie des KfV erstellt und anschließend in einer sog. Nachschulungsverordnung verankert)

Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Nachschulungen für alkoholauffällige oder sonst verkehrsauffällige Lenker
2. Perfektionsfahrten entsprechend der Mehrphasenausbildung
3. Vorträge oder Seminare über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen oder
4. Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

Wird die Anordnung der Maßnahme nicht befolgt, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

VORMERKDELIKTE:

Delikte	Rechtslage	Unfälle/Verletzte/Getötete Statistik 2003	Potential
ÜBERTRETUNG 0,1 %-GRENZE BEI C-LENKERN	Geldstrafe: € 36 – € 2.180 Kein Entzug	17/30/1	1-2 Tote
ÜBERTRETUNG 0,1 %-GRENZE BEI D-LENKERN	Geldstrafe: € 36 – € 2.180 Kein Entzug	17/30/1	1-2 Tote
BEHINDERUNG AM SCHUTZWEG (BEI GEFÄHRDUNG DES FUßGÄNGERS)	Geldstrafe: € 72 – € 2.180	Fußgänger: 1034/1048/22	2-3 Tote
NICHTBEACHTUNG DES ZEICHENS „HALT“ WENN VORRANGBERECHTIGTEN ZU UNVERMITTELTEN BREMSSEN ODER ABLENKEN GENÖTIGT WERDEN UND DABEI GEFÄHRDET WERDEN	Geldstrafe: bis € 726	9034/12236/104	5-7 Tote
NICHTBEACHTUNG DES ROTLICHTES BEI GEFÄHRDUNG ANDERER	Geldstrafe: bis € 726	565/856/5	1-2 Tote
BEFAHREN DES PANNENSTREIFENS UND DADURCH BEHINDERUNG VON EINSATZFZG	Geldstrafe: bis € 726	keine Schätzung möglich, jedoch hohe Gefährdung	
MISSACHTUNG DES FAHRVERBOTS FÜR KFZ MIT GEFÄHRLICHEN GÜTERN IN TUNNELANLAGEN	Geldstrafe: bis € 726	keine Schätzung möglich, jedoch hohe Gefährdung	
ÜBERTRETUNGEN DER VO BZGL. BEFÖRDERUNGSEINHEITEN MIT GEFÄHRLICHEN GÜTERN BEIM BEFAHREN VON AUTOBAHNTUNNELN	Geldstrafe: bis € 726	keine Schätzung möglich, jedoch hohe Gefährdung	
ÜBERTRETUNGEN DES § 16 ABS 2 LIT E UND F SOWIE § 19 ABS. 1 EISENBAHN-KREUZUNGSV	Geldstrafe: bis € 726 beim 2. Mal Arreststrafe von 2 Wochen zulässig	82/74/30	3-5 Tote
LENKEN EINES FZG, DESSEN TECHNISCHER ZUSTAND ODER NICHT ENTSPRECHEND GESICHERTE BELADUNG EINE GEFÄHRDUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT DARSTELLT	Geldstrafe: € 72 - € 2.180 Entzug von 3 Monaten bei Gefährdung der Verkehrssicherheit	172/276/5	10-16 Tote
NICHTBEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE KINDERSICHERUNG	Geldstrafe: bis € 2.180	1781/283/9	4-5 Tote
ÜBERTRETUNG DER 0,5 %-GRENZE	Geldstrafe: € 218 – € 3.633 beim 1. x: kein Entzug beim 2. x: mind. 3 Wochen beim 3. x: mind. 4 Wochen ab 4. x: mind. 3 Monate	2841/4020/84 Tote	25-40 Tote
NICHT-EINHALTUNG DES SICHERHEITSABSTANDES VON 0,2 - 0,4 SEKUNDEN	Geldstrafe: bis € 726 bzw € 2.180 bei besonderer Rücksichtslosigkeit/Gefährlichkeit	10372/14523/64 Tote	3-5 Tote

ENTZUGSDELIKTE:

Die Entzugsdelikte nach der derzeit geltenden Rechtslage bleiben prinzipiell unberührt

Wird im Beobachtungszeitraum von 2 Jahren ein Führerscheinentzugsdelikt (siehe Tabelle) begangen, verlängert sich die gesetzlich vorgesehene Entziehungsdauer für jede im Register enthaltene Vormerkung um 2 Wochen. (Verknüpfung zwischen Vormerkdelikten und Entzugsdelikten).

Entzugsdelikte	Rechtslage
Lenken oder Inbetriebnahme von KfZ mit einem Alkoholgehalt von 0,8 bis weniger als 1,2 Promille oder durch Suchtmittel beeinträchtigter Zustand	Geldstrafe: € 581 - 3633 € Entzug: 4 Wochen
Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 bis weniger als 1,6 Promille	Geldstrafe: € 872 - 4360 € Entzug mind. 3 Monate und Nachschulung
Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 Promille oder mehr oder Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt	Geldstrafe: € 1162 - 5813 € Entzug mind. 4 M + Amtsarzt + Nachschulung
Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit um mehr als 40 km/h innerhalb des Ortsgebiets oder 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets	Geldstrafe: bis 726 € Entzug: 2 Wochen
Fahren gegen die Fahrtrichtung, Umkehren, Rückwärtsfahren, Halten oder Parken auf dem Fahrstreifen einer Autobahn;	Geldstrafe: € 36-2180 €; Entzug mind. 3 M (Bei Fahren gegen die Fahrtrichtung)
Lenken eines Kfz unter besonders gefährlichen Verhältnissen (insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten, Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, Übertreten von Überholverböten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen	Geldstrafe: € 36-2180 € Entzug mind. 3 M
Unterlassen, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen	Geldstrafe: € 36-2180 € Entzug mind. 3 M
Wiederholtes Begehen einer strafbaren Handlung gemäß § 14 Abs. 8 innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten	Geld strafe: € 218-3633 € Entzug mind. 3 W (2. Delikt)/4 W (3. Delikt)